

# Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Heike Sudmann (DIE LINKE) vom 07.09.20

## und Antwort des Senats

- Drucksache 22/1322 -

**Betr.: Paulihaus (VI): Wirtschaftsförderung für Berliner Milliardär und andere Auffälligkeiten**

### **Einleitung für die Fragen:**

*Auch mit meinen diversen Schriftlichen Kleinen Anfragen zum Paulihaus (Drsen. 21/18503, 21/18906, 21/19357, 21/19718, 21/19764, 22/1025) konnte bisher noch keine echte Transparenz rund um das Grundstücksgeschäft, zu den beteiligten Firmen und den auf die Stadt zukommenden Kosten hergestellt werden. In vielen Fällen hat der Senat Antworten einfach nicht gegeben oder sie bewusst verweigert. Deshalb sind die Grundstücksvergabe ohne Ausschreibung, die Herrichtung(skosten) des Grundstücks durch die Stadt, die Veränderungen bei den beteiligten Unternehmen, der Rechtsstreit über das Sonderkündigungsrecht Themen dieser Anfrage.*

### **Direktvergabe des Grundstücks – Transparenzgebot nicht beachtet?**

*Das städtische Grundstück Budapester Str./Neuer Kamp, auf dem sich u.a. das heutige Restaurant Maharaja befindet, wurde exklusiv vergeben. In meiner Schriftlichen Kleinen Anfrage Drs. 21/18503, Vorwort, schreibt der Senat:*

*„Die an der Dispositionsrunde Gewerbegrundstücke beteiligten Behörden und Dienststellen (Bezirksamt Hamburg-Mitte, Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen, Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation und Hamburgische Gesellschaft für Wirtschaftsförderung) haben bereits am 07. September 2016 die Disposition des Grundstücks für 18 Monate zugunsten der jetzigen vier Konsortialpartner*

- PAHNKE MARKENMACHEREI GmbH & Co. KG
- STEG Stadterneuerungs- und Stadtentwicklungsgesellschaft Hamburg mbH
- HTP Hamburg Team Gesellschaft für Projektentwicklung mbH
- ARGUS Stadt und Verkehr Rothfuchs | Buch | Partnerschaft mbB

*beschlossen.“*

*In den Wirtschaftsförderungskriterien der FHH (s. Drs. 21/19310, Anlage 2) findet sich folgender Passus zur Direktvergabe und zum Transparenzgebot: „Die Vergabe von städtischen Gewerbegrundstücken im Rahmen der Wirtschaftsförderung kann grundsätzlich als sogenannte Direktvergabe erfolgen. Eine Verpflichtung zur förmlichen Ausschreibung besteht nicht, wenn die Vergabe nicht mit der Beauftragung einer Leistung verknüpft wird, die dem öffentlichen Auftraggeber unmittelbar zugutekommt. Allerdings sind außerhalb des Ausschreibungsverfahrens das Transparenzgebot, sowie der Grundsatz der Diskriminierungsfreiheit zu beachten. Dem Transparenzgebot wird entsprochen, wenn das Grundstücksangebot frühzeitig in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, beispielsweise durch Veröffentlichung im Internet, in Tageszeitungen, in Gewerbeimmobiliendatenbanken, Bautafeln, Anzeigen oder im Rahmen von Veranstaltungen wie Immobilienmessen, Veranstaltungen der Kammern oder Innungstreffen.“ Weiter heißt es unter Nr. 2.2, S. 16: „Ausnahmen von einer Vergabe im Rahmen der Wirtschaftsförderung nach den vorliegenden Wirtschaftsförderungskriterien können bei konkurrie-*

*ren-den gesamtstädtischen Interessenlagen gemacht werden. Gesamtstädtische Interessen liegen vor, wenn ein Vorhaben dem Gemeinwohl Hamburgs dient und in seiner Ausgestaltung für den Standort einzigartig ist. In einem solchen Fall kann die Fläche in einer Direktvergabe erfolgen, die vorliegenden Vergabekriterien sind dann als nachrangig zu betrachten. Als konkretes Beispiel für einen solchen Vergabefall ist die Verlagerung einer Brauerei innerhalb Hamburgs anzuführen.“*

*Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:*

Der Senat beantwortet die Fragen teilweise auf der Grundlage von Auskünften der ARGUS Stadt und Verkehr Rothfuchs | Buch | Partnerschaft mbB (ARGUS), der HTP Hamburg Team Gesellschaft für Projektentwicklung mbH, der STEG Stadterneuerungs- und Stadtentwicklungsgesellschaft Hamburg mbH, der Sprinkenhof GmbH und der HIW Hamburg Invest Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH wie folgt:

**Frage 1:** *Wann, wie und wo wurde das Grundstücksangebot frühzeitig der Öffentlichkeit zugänglich gemacht?*

**Frage 2:** *Wie wurden dem Transparenzgebot und dem Grundsatz der Diskriminierungsfreiheit bei diesem städtischen Grundstück Rechnung getragen?*

**Frage 3:** *Gelten das Transparenzgebot und der Grundsatz der Diskriminierungsfreiheit nicht, wenn Investor\*innen sich für ein städtisches Grundstück interessieren, dass bis dato nicht für Vergabe/Verkauf/Erbbauerecht vorgesehen? Wenn ja, weshalb? Wenn nein, weshalb wurde nicht danach gehandelt?*

Durch eine Veranstaltung am 30. September 2015 im Haus der Familie wurde die Projektidee des Konsortiums frühzeitig der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Spätestens seit diesem Zeitpunkt bis zur Disposition zugunsten des Konsortiums am 7. September 2016 hätten sich andere potentielle Interessenten ebenfalls für eine Direktvergabe des zum damaligen Zeitpunkt nicht als Angebotsfläche eingestuften Grundstücks bewerben können, was aber nicht der Fall war.

Grundsätzlich gelten gemäß Drs. 21/19310 das Transparenzgebot sowie der Grundsatz der Diskriminierungsfreiheit bei Direktvergaben von städtischen Gewerbegrundstücken im Rahmen der Wirtschaftsförderung, so auch in diesem Fall.

Im Übrigen siehe Drs. 21/18906, 21/19357 und 21/19764.

**Frage 4:** *Falls die in Anlage 2 der Drs. 21/19310 genannten Kriterien im September 2016 noch nicht galten: Welche Kriterien galten damals im Hinblick auf Transparenz und Diskriminierungsfreiheit? Bitte auch Quelle/Fundort angeben.*

Siehe Drs. 21/19357.

**Frage 5:** *Was erfüllt ggfs. bei dem Vorhaben an der Budapester Str./Neuer Kamp den Tatbestand der „Ausnahme“ von den o.g. Regeln und was an diesem Projekt „dient dem Gemeinwohls Hamburgs“ und ist gleichzeitig in „seiner Ausgestaltung für den Standort einzigartig“, so dass deswegen ein gesamtstädtisches Interesse gegeben ist?*

Siehe Drs. 21/18906.

### **Herrichtung des Grundstücks – Kosten für die FHH**

*Das städtische Grundstück war bis zu dem von den Investoren angemeldeten Interesse nicht für eine Vergabe vorgesehen. Wie der Antwort des Senats auf meine letzte Anfrage (Drs. 22/1025, Nr. 20/21) zu entnehmen ist, sind im Zusammenhang mit einer Neubebauung diverse Fragen zu klären: z.B. die Standsicherheit angrenzender baulicher Anlagen (bestehendes Schmutzwassersiel) oder die Prüfung abwasserrechtliche Belange.*

**Frage 6:** Was muss(te) alles getan werden, damit das Grundstück für eine Vergabe und eine spätere Bebauung hergerichtet wird (z.B. Altlasten- und Kampfmittelentsorgung, Standsicherheit vorhandener und zukünftiger Bauten, Siele, Entwässerung, Stellplatzablöse...)?

**Frage 7:** Welche der vorgenannten Maßnahmen sind von der bisherigen Eigentümerin, der Stadt, und welche von der möglichen Erbbaurechtnnehmerin zu bezahlen?

Außer den in diesem Fall bekannten drei grundstücksbedingten Maßnahmen (Sielverlegung, Abbruch und Überbauung des Stammsiels der Hamburger Stadtentwässerung) sind/waren hier die grundsätzlich, bei jedem anderen Abbruch- und Neubauvorhaben üblichen Baumaßnahmen zu Lasten des Bauherrn durchzuführen.

Hierzu gehören insbesondere die Klärung der Baulastablösung, die Sicherung der leerstehenden Baulichkeiten (Kostentragung bis zum Besitzübergang auf die zukünftigen Erbbauberechtigten durch die FHH), Abstimmungsgespräche mit den Mietern und die Erstellung eines Raumprogramms im Sinne einer Reintegration in den Neubau. Darüber hinaus gehören hierzu die Vorbereitung und Durchführung des städtebaulichen/hochbaulichen Wettbewerbes, Baugrunduntersuchungen, die Vermessung des Grundstücks sowie die Einreichung des Bauantrags und des öffentlich-rechtlichen Vertrages. Hinzu kamen als Besonderheit noch die regelmäßige Projektvorstellung in den Quartiersbeiräten und weitere Maßnahmen zur Information der Öffentlichkeit.

**Frage 8:** Welche Kosten in welcher Höhe kommen auf öffentliche Unternehmen im Zusammenhang mit den geplanten Baumaßnahmen zu (z.B. Hamburger Stadtentwässerung, Wasserwerke, Stromnetz Hamburg u.a.)? Falls die Kostenhöhe noch nicht feststeht, bitte zumindest angeben, wo bzw. wem Kosten entstehen können.

Die Kosten der im Zuge des Abbruchs und des Neubaus erforderlichen Maßnahmen trägt - mit Ausnahme der grundstücksbedingten Mehrkosten - der zukünftige Erbbauberechtigte. Die öffentlichen Unternehmen geben nur die Zustimmung zu den Maßnahmen nach Plänen des zukünftigen Erbbauberechtigten.

**Frage 9:** Aus den Antworten des Senats in meiner Anfrage Drs. 21/1025 Nr. 20/21, Ziffer 17.5 geht hervor, dass für die Ablöse von 52 Stellplätzen ein Betrag von 312.000 € zu zahlen ist. Unter Ziff. 4.5 heißt es „Der LIG hat am 12. Juli 2019 die Übernahme der Ausgleichszahlung für die Ablöse der 52 Stellplätze bestätigt.“ Übernimmt die öffentliche Hand/der LIG diese Ablösekosten?

Ja.

**Frage 10:** Von welcher Gesamtkostenhöhe für die Stadt ist derzeit im schlechtesten Fall auszugehen? Falls die auf die Stadt zukommenden möglichen Kosten noch nicht bekannt sein sollten: Weshalb will die Stadt zum jetzigen Zeitpunkt das Grundstück an die Investorengruppe vergeben?

Alle Voraussetzungen für die Vergabereife liegen vor. Da die erforderlichen baulichen Maßnahmen noch nicht durchgeführt wurden, liegen noch keine Informationen über die Höhe der Gesamtkosten vor.

**Frage 11:** Was passiert bzw. wird oder wurde vertraglich geregelt für den Fall, dass die Kosten der Stadt und ihrer öffentlichen Unternehmen für die Herrichtung des Grundstücks über dem Erbbaurechtspreis/-entgelt liegen?

**Frage 12:** Falls es einen maximalen Betrag für die von der Stadt und ihren Unternehmen zu tragenden Kosten gibt: wie hoch ist dieser Betrag? Falls es keine Obergrenze gibt: weshalb nicht?

Grundstücksbedingte Mehrkosten (Sielverlegung, Abbruch und Überbauung des Stammsiels der Hamburger Stadtentwässerung) werden durch die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) nur bis zur Grenze von 5.998.225 € getragen, so dass der FHH ein Mindesteinmalentgelt in Höhe von 500.000 € verbleibt.

### **Nutzungen des Paulihauses mit Stadtteilbezug**

*Die Investorengruppe wirbt auf St. Pauli um Akzeptanz des Büroklotzes, indem sie Flächen für stadtteilbezogene Nutzungen bereitstellen will.*

**Frage 13:** *Wie hoch war der geplante Anteil der stadtteilbezogenen Nutzung bei der ersten Anhandgabe durch die Kommission für Bodenordnung am 27.9.2018 (s. Drs. 21/18503, Vorwort)?*

**Frage 14:** *Wie hoch ist der geplante Anteil der stadtteilbezogenen Nutzung bei der jetzt anstehenden Entscheidung über das Erbbaurecht? Falls es Veränderungen gibt: Wie werden diese begründet?*

Die stadtteilbezogenen Mietflächen betragen und betragen heute unverändert 1.257 m<sup>2</sup> im Erdgeschoss, die u.a. durch die Reintegration durch das Ton-Studio (190 m<sup>2</sup>) und die Kfz-Werkstatt (355 m<sup>2</sup>) genutzt werden, so dass für weitere stadtteilbezogene Nutzungen 712 m<sup>2</sup> Mietflächen zur Verfügung stehen.

**Frage 15:** *Welche ggfs. begünstigende Regelungen gibt es zu den Miethöhen für die stadtteilbezogenen Nutzungen?*

Hinsichtlich der stadtteilbezogenen Nutzungen im Erdgeschoss hat der Erbbaurechtsnehmer eine quersubventionierte Gewerbemiete in Höhe von nettokalt € 14,00 pro qm (veredelter Rohbau) zugesagt. Im Erbbaurechtsvertrag wird geregelt, dass der Erbbaurechtsnehmer den Bestandsmietern Max Autowerkstatt und Tonstudio Mietangebote zu marktüblichen Konditionen unterbreiten muss.

### **Nutzungen des Paulhauses durch die Wirtschaftsförderungsfälle**

*In der Antwort des Senats auf meine Anfrage Drs. 21/1025, Nr. 14-17, schreibt der Senat, „... das mindestens 46% der tatsächlichen Gesamtgeschossfläche des Bauwerks nur den von der Wirtschaftsförderung vor Beurkundung testierten Unternehmen Pahnke Markenmacherei GmbH & Co. KG und STEG Stadt-erneuerungs- und Stadtentwicklungsgesellschaft mbH für deren gewerbliche Zwecke zur Nutzung überlassen wird.“ Es ist zu klären, ob der Nutzungsanteil der Wirtschaftsförderungsfälle auch ihrem Anteil an den geplanten Arbeitsplätze der vier Investoren entspricht. Da die Zahl der Arbeitsplätze der Unternehmen in öffentlich zugänglichen Informationen (z. B. Geschäftsberichte etc.) genannt wird, gehe ich davon aus, dass der Senat Antworten auf die folgenden Fragen nicht mit Verweis auf Daten- oder Betriebsschutz verweigern kann.*

**Frage 16:** *Wie viel Arbeitsplätze werden für das Unternehmen Pahnke Markenmacherei und für die STEG jeweils zugrundegelegt?*

**Frage 17:** *Werden bei den Arbeitsplätzen für die Pahnke Markenmacherei und für die STEG auch andere Gesellschaften/Töchter der beiden Unternehmen berücksichtigt? Falls ja, bitte angeben, um wie viele Arbeitsplätze für welche Gesellschaft/Tochter o.ä. es sich jeweils handelt.*

Der Senat sieht zur Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Vertragspartnern davon ab, zu Einzelheiten Stellung zu nehmen.

**Frage 18:** *Wie hoch ist der prozentuale Anteil der Arbeitsplätze der beiden Wirtschaftsförderungsfälle an der Gesamtzahl der Arbeitsplätze der zu der Paulihaus GmbH&Co. KG gehörenden Unternehmen/Gesellschaften?*

Der prozentuale Anteil beträgt ca. 62 %.

**Frage 19:** *Das am Standort befindliche Restaurant Maharaja hat nach eigenen Angaben 25 Arbeitsplätze. Wie hoch ist die aktuelle Zahl der zusätzlichen Arbeitsplätze, die bei den beiden Wirtschaftsförderungsfällen mit dem Neubau realisiert werden sollen?*

Nach derzeitigen Planungen realisieren die beiden Wirtschaftsförderungsfälle zusammen 57 neue Arbeitsplätze.

**Wer gehört denn nun zu den Investoren?**

*Aus der Antwort des Senats auf meine aktuelle Anfrage Drs 22/1025, Nr. 12, ergibt sich, dass die Disposition/Direktvergabe des Grundstücks nun an ande-re Unternehmen als die damals genannten vier Konsortialpartner erfolgen soll. Statt*

- PAHNKE MARKENMACHEREI GmbH & Co. KG
- STEG Stadterneuerungs- und Stadtentwicklungsgesellschaft Hamburg mbH
- HTP Hamburg Team Gesellschaft für Projektentwicklung mbH
- ARGUS Stadt und Verkehr Rothfuchs | Buch | Partnerschaft mbB

*heißt es nun: „Komplementärin der Paulihaus GmbH & Co. KG ist die Verwaltung Paulihaus GmbH. Kommanditisten sind:*

- HTP Hamburg Team Gesellschaft für Projektentwicklung mbH,
- Pahnke Immobilien GmbH,
- Rothfuchs, Konrad Wilhelm Friedrich und die
- STEG Stadterneuerungs- und Stadtentwicklungsgesellschaft Hamburg mbH.“

**Frage 20:** *Weshalb sind weder der Wirtschaftsförderfall Pahnke Markenmacherei noch das bisher genannte Unternehmen ARGUS als Kommanditist\*innen beteiligt?*

Die Entscheidung obliegt dem Erbbauberechtigten. Für die Wirtschaftsförderungsfähigkeit des Vorhabens ist nur entscheidend, dass beide Firmen Mieter/Nutzer im Neubau werden.

**Frage 21:** *Welche rechtlichen Unterschiede/Auswirkungen entstehen durch die Aufnahme einer Einzelperson (Herr Rothfuchs) statt des Unternehmens ARGUS?*

Von Seiten ARGUS wurde entschieden, da der zukünftige Mieter ARGUS als Rechtsform eine Personengesellschaft mit beschränkter Berufshaftung ist, dass nicht die Gesellschaft, sondern ein Partner als Privatperson, als Kommanditist in die Paulihaus GmbH & Co. KG eintritt. Diese Entscheidung dient vornehmlich dem Schutz der gesicherten Arbeitsplätze bei ARGUS. Um diesen Schutz nicht zu gefährden, wird ARGUS als Gesellschaft auch zukünftig nicht an Stelle von Herrn Rothfuchs als Kommanditist eintreten, was jedoch die Beteiligung von ARGUS an dem gemeinsamen Projekt nicht beeinflusst und auch keine Auswirkungen auf die Vergabe hat.

**Frage 22:** *Sind die Gesellschafter der Komplementärin und der Kommanditistin identisch? Falls nein: Welche Auswirkung haben die unterschiedlichen Gesellschafter, wenn es um Streitfragen mit der FHH geht?*

Nein, keine. Ansprechpartner für die FHH ist allein die Paulihaus GmbH & Co. KG als Vertragspartnerin und zukünftige Erbbauberechtigte.

**Frage 23:** *Inwieweit ist die Direktvergabe des Grundstücks noch gerechtfertigt, wenn diese nicht an die ursprünglich genannten Unternehmen und insbesondere nicht an den Wirtschaftsförderfall Pahnke Markenmacherei erfolgt?*

Siehe Antwort zu 20.

### **Eigene Grundstücke der Investoren in Hamburg**

*Der Verbleib der vier Firmen in Hamburg, besonders von Pahnke Markenmacherei, wurde bisher von den Vertreter\*innen der Stadt als Ziel besonders hervorgehoben. Die ausschließliche Fixierung auf den Standort Neuer Kamp/Budapester Straße erschließt sich jedoch nicht. Neben dem Angebot an städtischen Flächen, wie z.B. dem Messevorplatz West, verfügen die Firmen auch über eigene Grundstücke. Gerade war dem Hamburger Abendblatt (22.8.20, S. 11) zu entnehmen, dass Hamburg Team gemeinsam mit Otto Wulff in der City Nord das Grundstück der ehemaligen Oberpostdirektion weiterverkauft hat. Geplant sind dort auch Büroflächen.*

*Auch die STEG müsste über eigene, teils ehemals städtische und dann auf die STEG übertragene Grundstücke verfügen. In meiner letzten Anfrage zum Paulihaus Drs. 22/1025 hat der Senat die dort gestellten Fragen nach eigenen Grundstücken und Gebäuden der beteiligten Unternehmen (Nr. 7-10) nicht beantwortet, da die „Anhandgabenehmerin auf Nachfrage mitgeteilt (hat), dass die Fragen aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht beantwortet werden können.“ Diese Antwort erstaunt mit Blick auf die STEG, die bis zum „manage-mant-buy-out“ eine städtische Tochter war.*

**Frage 24:** Welche städtischen Grundstücke

a) wurden der STEG vor der Privatisierung/dem „management-buy-out“ zur Verwaltung oder ins Eigentum übertragen?

Siehe Anlage.

b) gingen dann nach der Privatisierung in das Eigentum der STEG über?

Die Grundstücke Valentinskamp 34, Große Freiheit 84 und Lippmannstraße 60 a.

c) wurden seit der Privatisierung der STEG an diese verkauft, im Erbbaurecht vergeben oder zur Verwaltung übertragen?

Keine.

### **Pahnke Markenmacherei und der Berliner Milliardär Axel Oberwelland**

*Aus öffentlich zugänglichen Informationen und Daten (u.a. Medien, Handelsregister, NorthData) ergibt sich, dass der Hauptgesellschafter der Pahnke Markenmacherei und der Pahnke Verwaltungsgesellschaft mit je 65% Herr Axel Oberwelland ist. Herr Oberwelland wird auf der FORBES-Liste der reichsten Menschen weltweit auf Platz 437 mit einem geschätzten Vermögen von mehr als 4,5 Mrd. \$ geführt, er gehört gleichzeitig zu einer der 100 reichsten Familien in Deutschland. Ihm gehört u.a. die Firma Storck (aus der die Markenmacherei hervorging). Hier ein älterer Artikel aus der Wirtschaftswoche <https://www.wiwo.de/unternehmen/suesswarenhersteller-das-bittere-nasch-erbe-von-storck-chef-axel-oberwelland/5616410.html> .*

**Frage 25:** Wie wird begründet, dass Herr Oberwelland, ein Milliardär mit Wohnsitz in Berlin und mit 65% Hauptgesellschafter der Pahnke Markenmacherei sowie mit 65% Hauptgesellschafter der Pahnke Verwaltungsgesellschaft - zum maßgeblich Begünstigten eines Hamburger Wirtschaftsförderungsfalls wird?

**Frage 26:** Welche Rolle spielt die Wirtschaftskraft eines Hauptanteilseigners/Begünstigten bei der Vergabe öffentlicher Grundstücke? Bedarf es keiner Überprüfung der tatsächlichen Bedürftigkeit bzw. der eigenen Fähigkeiten/Ressourcen?

Für die Bewertung als Wirtschaftsförderungsfall werden die am neuen Standort tätigen Unternehmen gemäß geltender Wirtschaftsförderungskriterien bewertet. Eine Bedürftigkeitsprüfung erfolgt gemäß

Drs. 21/19310 nicht. Ein Kriterium ist allerdings die Bewertung der Wirtschaftskraft. Eine solide Vermögens- und Ertragslage ist Grundvoraussetzung für eine Grundstücksvergabe.

**Grundstücksübertragung Sprinkenhof und LIG – reicht eine Email dafür?**

*Vor dem Oberlandesgericht Hamburg wurde am 26.8.20 über die Sonderkündigung des Restaurant Maharaja durch die Stadt verhandelt. Ein strittiger Punkt war die Grundstücksübertragung von der Sprinkenhof AG bzw. Sprinkenhof GmbH auf den Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG).*

*Dort wurde durch den Vertreter der Sprinkenhof berichtet, dass am 17.9.20 die Kommission für Bodenordnung über die Grundstücksvergabe an das Baukonsortium entscheiden würde und der Erbbaurechtsvertrag nunmehr unerschriftsreif sei.*

**Frage 27:** *Ist die Sprinkenhof GmbH oder ein\*e Vertreter\*in Mitglied der Kommission für Bodenordnung?*

Nein.

**Frage 28:** *Wer hat auf welcher Grundlage der Sprinkenhof GmbH mitgeteilt, dass der Erbbaurechtsvertrag unerschriftsreif sei?*

Es gibt keinen entsprechenden Vorgang.

**Frage 29:** *Wer ist im Grundbuch als Eigentümer/in der Fläche Neuer Pferdemarkt 34/35 eingetragen?*

Die FHH.

**Frage 30:** *Wer hatte seit 2016 außer der/dem o.g. Eigentümer\*in Verfügungs, Kommission- oder Verwaltungsrechte über das Grundstück? Bitte jeweils Zeitpunkt, Institution und Art des Rechtes angeben.*

Das Grundstück war bis zum 30. September 2018 Bestandteil des zwischen der FHH und der Sprinkenhof GmbH (SpriG) bestehenden Generalmietvertrages (GMV). Nach den Regelungen des GMV hat die SpriG auf eigene Rechnung und in eigenem Namen an Dritte vermietet.

Seit dem 1. Oktober 2018 erfolgt im Rahmen eines neuen Verwaltervertrags die Verwaltung durch die SpriG und die Vermietung durch die FHH.

**Frage 31:** *Wann und wie erfolgt(e) die Grundstücksübertragung von der Sprinkenhof auf den LIG?*

**Frage 32:** *Was war der Anlass für diese Übertragung?*

**Frage 33:** *In der Gerichtsverhandlung wurde über mündliche Verhandlungen und einem abschließenden Emailverkehr berichtet. Erfolgte die Grundstücksübertragung aufgrund einer Email? Falls ja: ist das der Standard? Falls nein: wie erfolgte die Übertragung?*

Es erfolgt keine Grundstücksübertragung. Die FHH ist unverändert Eigentümerin.